213. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Ledeburg / "Nahversorgung Vinnhorst"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen lediglich seitens der Region Hannover vor. Sie wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.03.2010 bis 16.04.2010 (zugleich für den Bebauungsplan Nr. 1732) sowie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.01.2013 bis 22.02.2013 abgegeben.

Des Weiteren liegt zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen das Ergebnis eines naturschutzfachlichen Gutachtens vor, zu Altlasten die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 16.04.2012)

"Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die im vorläufigen Umweltbericht angesprochenen Gutachten zur faunistischen Bestandsaufnahme hier nicht vorliegen. Demzufolge kann die Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Untere Naturschutzbehörde nur zur Kenntnis genommen werden, aber es kann nicht bestätigt werden (…), geschweige denn geprüft werden, ob die Auswirkungen zu einer ökologischen Verschlechterung führen.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch den Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten sind. Demnach dürfen unter anderem Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten, wie Fledermäuse und Vögel nicht ohne weiteres entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bezüglich der Auswirkung des Bebauungsplanes bleibt zu sagen, dass der Erhalt der vorhandenen Gehölze zur Minimierung des Eingriffs beiträgt. Da vorhandene Baurechte überschritten werden, ist eine Eingriffsregelung erforderlich."

[Anm. der Verw.: Die gegebenen Hinweise sind im nachgeordneten Verfahren beachtlich bzw. betreffen die Realisierung des Ansiedlungsvorhabens. Abwägungserhebliche Belange werden damit nicht vorgetragen. Die Übersendung des benannten naturschutzfachlichen Gutachtens erfolgte im weiteren Verfahren.]

"Bodenschutzbehördliche Belange

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch keine Äußerung erfolgen, da die zwei erstellten Gutachten zu Altlastenstandorten (siehe Einzelfall 707) der Unteren Bodenschutzbehörde der Region noch nicht vorliegen. Diese werden jedoch umgehend beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover angefordert, um auf der Beteiligungsstufe TÖB eine Stellungnahme abgeben zu können."

[Anm. der Verw.: Nachfolgend wurden die Ergebnisse der Altlastengutachten in den Vorentwurf der Begründung eingearbeitet, so dass die Region Hannover im nächsten Beteiligungsschritt (s.u.) den dort getroffenen Ausführungen zustimmen konnte.]

"Wasserbehördliche Belange

Grundwasser

Innerhalb des Begründungstextes im 213. Änderungsverfahren wird der Themenkomplex 'Grundwasser' unter der Ziffer 5.2.2.2 bereits behandelt. Noch nicht geklärt werden konnte, ob aufgrund der Bodenverhältnisse und der hydraulischen Verhältnisse eine gezielte Regenwasserversickerung möglich ist.
Da auch eine Bewertung aus bodenschutzbehördlicher Sicht noch nicht abschließend erfolgen kann, werden nachfolgende Hinweise erteilt:

Niederschlagswasserversickerung

…

Vor einer endgültigen Bewertung des randlich gelegenen Einzelfalls Nr. 707 und der vorliegenden Gutachten könnte möglicherweise geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist."

[Anm. der Verw.: Nachfolgend erfolgte zur Entwurfsfassung im Sinne der vorgetragenen Stellungnahme eine Klarstellung in der Begründung.]

Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 22.02.2013)

"Ich weise … aus naturschutzfachlicher Sicht erneut darauf hin, dass das unter Nummer 5.2.1 des Umweltberichtes genannte Gutachten zur faunistischen Bestandsaufnahme hier nicht vorliegt. Die Auswirkungen der Maßnahme (vergleiche Nummer 5.8) auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können daher von hier nicht bestätigt werden. Zu beachten ist ferner die hohe Bedeutung der bestehenden Gehölze für die Avifauna. Deren Erhalt ist daher von Besonderer Bedeutung zur Verringerung negativer Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans (…).

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Es wird jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind."

[Anm. der Verw.: Die Übersendung des benannten naturschutzfachlichen Gutachtens erfolgte im weiteren Verfahren. Die Prüfung des Erhalts des Gehölzbestandes obliegt der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan kann diesbezüglich nur Ziele formulieren. Dies ist auch erfolgt, indem ein möglichst weitgehender Erhalt anzustreben ist.

Im Plangebiet sind fachgutachterlicher Feststellung keine europäisch geschützten Arten mit Brut- oder Aufzuchthabitaten betroffen. Der Hinweis auf die Beachtlichkeit des Artenschutzes betrifft somit die Realisierungsebene.]

"Bodenschutz
Aus bodenschutzbehördlicher Sicht schließe ich mich den im Absatz 5.2.2.4 'Belastungen des Bodens mit Altlasten' der Begründung getroffenen Aussagen an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unter der Asphaltschicht vor dem zurück zubauenden Vereinsheim noch Reste eines alten Kieselrotbelags vermutet werden. Diese sind im Rahmen der Baumaßnahme unter fachgutachterlicher Begleitung auszukoffern, zu separieren und zu entsorgen."

[Anm. der Verw.: Zur Entwurfsfassung wurde die Begründung entsprechend des gegebenen Hinweises ergänzt.]

"Gewässerschutz
Im Vergleich zum Begründungstext im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gab es zum Themenkomplex 'Grundwasser' unter der Ziffer 5.2.2.2 keine neuen Erkenntnisse. Aufgrund der Forderung unter Ziffer 5.4.2, dass in jedem Fall eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers in das Grundwasser sicherzustellen ist, ergibt sich jedoch ein Widerspruch, sofern über diese Forderung eine Niederschlagswasserversickerung vorgeschrieben werden sollte."

"Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre außerdem der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/Boden im Bereich der Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist."

[Anm. der Verw.: Zur Entwurfsfassung erfolgte in der Begründung eine Klarstellung zur Niederschlagswasserversickerung.]